

**Satzung
über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
in der Samtgemeinde Fintel
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung vom 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Samtgemeinde Fintel.

(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper (das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege), der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 (2) NStrG und § 1 (4) FStrG).

**§ 2
Gemeingebrauch und Sondernutzung**

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Samtgemeinde Fintel, soweit diese Satzung in § 4 – Erlaubnisfreie Nutzungen – nichts anderes bestimmt.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

**§ 3
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

(1) Alle Sondernutzungen, die nicht nach § 4 und Anlage II zu dieser Satzung erlaubnisfreie Nutzungen der Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten darstellen, bedürfen einer besonderen Erlaubnis der Samtgemeinde Fintel. Erlaubnispflichtig sind insbesondere die in Anlage I zu dieser Satzung angeführten Sondernutzungen.

(2) Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich ist.

§ 4 Erlaubnisfreie Nutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen die in der Anlage II zu dieser Satzung abschließend aufgeführten Nutzungsarten der Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten. Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch diese Regelung nicht ersetzt.

(2) Für erlaubnisfreie Nutzungen gelten die §§ 12 und 13 dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Einschränkung erlaubnisfreier Nutzungen

(1) Nutzungen, die keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, können im Einzelfall aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(2) Nach Beendigung der erlaubnisfreien Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Flächen vom Nutzer durch Abbau bzw. Rückbau wieder vollständig herzustellen. Die durch die erlaubnisfreie Nutzung verursachten Verunreinigungen sind - auch über den genutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Aufstellen von gewerblichen Nebenanlagen / Werbeanlagen / Tischen / Sitzgelegenheiten (Fahrradständer, Stellschilder, Warenauslagen und sonstige Geschäftshinweise)

(1) Die Aufstellung von gewerblichen Anlagen bedarf als erlaubnispflichtige Sondernutzung der ausdrücklichen Erlaubnis der Samtgemeinde Fintel.

(2) Gastronomischen Betrieben können Tische, Sitzgelegenheiten und Sonnenschirme auf öffentlichen Straßen – grundsätzlich nur im Straßenraum vor ihren Geschäftsräumen und zeitlich befristet - erlaubt werden.

(3) Verkaufseinrichtungen sind im Bereich von Warenauslagen grundsätzlich unzulässig.

§ 7 Sondernutzungserlaubnis

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis dafür erteilt worden ist. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

(2) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße verbunden werden; dazu zählen auch Auflagen und Bedingungen, die aus städtebaulichen Gründen oder denkmalrechtlichen bzw. baupflegerischen Gründen gemacht werden. Bedingungen und Auflagen können aus diesen Gründen auch nachträglich gemacht werden.

(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen oder Verzicht.

(4) Der/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis hat gegen die Samtgemeinde Fintel keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 8 Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisangebote sind – soweit diese Satzung keine anderen Regelungen enthält – grundsätzlich zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Samtgemeinde Fintel zu stellen.

(2) In den Erlaubnisangeboten sind Standort, Art, Dauer und Umfang der Sondernutzung und die Größe der benötigten Straßenfläche detailliert anzugeben. Die Samtgemeinde Fintel kann dazu Erläuterungen durch aussagekräftige Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.

(4) Die Antragsfrist für die Durchführung von Veranstaltungen beträgt abweichend von der Frist nach Absatz 1 bei Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung 2 Monate.

§ 9 Versagung und Widerruf

(1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder nur beschränkt erteilt werden, wenn

- a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde,
- c) städtebauliche, denkmalrechtliche oder baupflegerische Gründe der Erteilung entgegenstehen,
- d) die Antragsfrist nicht eingehalten wurde,

e) Rechte Dritter (auch anderer Sondernutzer) beeinträchtigt werden.

(2) Der Widerruf einer nach § 7 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,

b) der/die Erlaubnisnehmer/Erlaubnisnehmerin die ihm/ihr gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,

c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährdet,

d) der/die Erlaubnisnehmer/Erlaubnisnehmerin die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,

e) städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde,

f) die Erlaubnis länger als einen Monat ohne wichtigen Grund nicht genutzt wird.

§ 10 Sondernutzungsgebühren

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Samtgemeinde Fintel erhoben.

§ 11 Pflichten des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis

(1) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der gesonderten Zustimmung des Straßenbaulastträgers, wenn es sich um Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen handelt.

(2) Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten und die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen.

(3) Der/Die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis hat von ihm/ihr errichtete Anlagen auf Verlangen der Samtgemeinde auf seine/ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Samtgemeinde durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Samtgemeinde

angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Der/Die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungsanlagen sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede bleibende Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen insbesondere der Entwässerungsrinnen und der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie deren Lageänderung vermieden wird. Die Samtgemeinde Fintel ist mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten davon schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

(5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt (unerlaubte Sondernutzung) oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Samtgemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG / § 8 Abs. 7 a FStrG).

§ 12 Haftung

(1) Mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Teile öffentlicher Straßen übernimmt die Samtgemeinde Fintel keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Die Samtgemeinde Fintel haftet dem/der Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis und die von ihm/ihr erstellten Anlagen ergeben.

(3) Der/Die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis haftet der Samtgemeinde Fintel für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er/Sie haftet der Samtgemeinde Fintel weiter dafür, dass die Ausübung der Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er/Sie hat die Samtgemeinde Fintel von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Samtgemeinde Fintel erhoben werden können. Er/Sie haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner/ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung seines/ihrer Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen die Satzung ergeben.

(4) Die Samtgemeinde Fintel kann verlangen, dass der/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Samtgemeinde Fintel vorzulegen.

§ 13 Ausnahmeregelungen, öffentlich-rechtliche Verträge

Die Samtgemeinde Fintel kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. wenn die Durchführung der Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde oder in öffentlich-rechtlichen Verträgen für Gruppen von Sondernutzungen abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 14 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt wurde, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach § 7 dieser Satzung. Sie können jedoch mit nachträglichen Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei der Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- a) einer nach § 7 Abs. 2 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
- b) entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
- c) entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt,
- d) entgegen § 11 Abs. 3 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt und die Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungsanlagen nicht freihält,
- e) entgegen § 11 Abs. 4 den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 61 Abs. 2 NStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften insbesondere nach dem Nds. SOG bleiben unberührt.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauenbrück, den 28.01.2011

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Niestädt

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.02.2011.

Anlage I

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach § 3 der Satzung sind zum Beispiel:

- 1) der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulanter Handel; auch Bauchladenverkauf),
- 2) der befristete, ortsfeste Handel,
- 3) Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden,
- 4) das Aufstellen von gewerblichen Nebenanlagen (Fahrradständer, Stellschilder, Warenauslagen und sonstige Geschäftshinweise),
- 5) die Durchführung von Werbeaktionen, insbesondere Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen, sowie die Werbung mit Lautsprechern,
- 6) die Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen,
- 7) das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen u.ä.,
- 8) das Verteilen und der Verkauf von gewerblichen Handzetteln sowie Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen, religiösen oder gemeinnützigen Inhalts,
- 9) das Anbringen von in den Straßenraum hineinragender Teile baulicher Anlagen wie z.B. Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer oder Verblendmauern,
- 10) das Aufstellen von Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung (Briefkästen, Briefmarkenautomaten, Telefonzellen, Schaltkästen, Taxenrufsäulen, Abfallbehältern u.s.w.), sofern ihre Aufstellung nicht nur vorübergehend geschieht ,
- 11) das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Fußgängertunneln, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Kränen, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt – auch in Containern – u.ä. sowie die Anlage von Baustellenzufahrten,
- 12) das Aufgraben der Straße für z.B. die Verlegung von Leitungen und Rohren, die Sanierung von Kellerwänden, Fassadenbegrünungen u.ä.,
- 13) zu Werbezwecken aufgestellte Kraftfahrzeuge / Anhänger mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder –aufbauten,
- 14) das Anbringen von Planen mit Werbeaufdrucken an (Bau-)Gerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper.

Anlage II

Erlaubnisfreie Nutzungen

Erlaubnisfrei nach § 4 der Satzung sind folgende Nutzungen:

- 1) der Straßenanliegergebrauch der öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Fahrbahnen für Zwecke des Grundstücks wie die vorübergehende Lagerung von Bau- und sonstigen Materialien, das Bereitstellen von Abfallbehältern, -säcken und Abfällen am jeweiligen Abfuhrtag, das Be- und Entladen von Fahrzeugen, der Transport von Materialien über öffentliche Straßen zu den Grundstücken, wenn die öffentlichen Straßen nach der notwendigen Benutzung unverzüglich, spätestens aber bis zum Einbruch der Dunkelheit des Tagesbeginns der Nutzung, geräumt werden,
- 2) bauaufsichtlich genehmigte untergeordnete Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen oder in die Fassade teilweise eingebaute Abfallbehälterschränke,
- 3) sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen, Warenbänke und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 1,00 m², wenn sie auf Gehwegen in einer Höhe bis zu 3,00 m und innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m und einer Straßenfrontlänge von 1,50 m nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen und eine Durchgangsbreite für Fußgänger von mindestens 1,50 m verbleibt, sofern ein Eingriff in die Straße unterbleibt; die Erlaubnisfreiheit erstreckt sich nicht auf Zigarettenautomaten in der unmittelbaren Nähe von Schulen, Kindertagesstätten, Kinderspielplätzen, Jugendzentren u.s.w.,
- 4) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln sowie Flugblättern und Schriften politischen, religiösen und gemeinnützigen Inhaltes auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind mindestens eine Woche vor ihrem Beginn der Samtgemeinde Fintel anzuzeigen,
- 5) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast,
- 6) Dekorationen, die aus Anlass von Umzügen, Schützenfesten oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen angebracht werden; nach Beendigung der Veranstaltung sind diese zu entfernen und der frühere Zustand wiederherzustellen.